

## Vorsicht „Kaffeefahrten“ – Präventionshinweise für Bürgerinnen & Bürger

Bereits zum 28.05.2022 trat eine Gesetzesänderung im Rahmen der Gewerbeordnung (GewO) zum in Kraft. Durch diese Gesetzes Änderung werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen der Teilnahme an sogenannten „Kaffeefahrten“ erheblich gestärkt. Gemäß § 56a GewO handelt es sich um eine Kaffeefahrt, wenn:

- An- und Abreise zum und vom Veranstaltungsort durch den Veranstalter gegen Entgelt erfolgt und
- Waren oder Dienstleistungen außerhalb der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden verkauft werden.

Auch das Pauschalreiserecht hat sich geändert. § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB regelt, wann es sich **nicht** um eine Pauschalreise handelt:

Die Reise dauert **weniger als 24 Stunden**,  
es gibt **keine Übernachtung** und  
die Reise kostet **pro Person weniger als 500 €**.

Und genau diese Punkte treffen zu meist auf die typischen Kaffeefahrten zu. Damit ist eine **Kaffeefahrt keine Pauschalreise**. Schützen Sie sich und ihre Finanzen durch Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

### **Wie verläuft eine Kaffeefahrt?**

Oft werden vor allem Seniorinnen und Senioren mit preiswerten Tagesausflügen gelockt. Viele Unternehmungslustige nehmen bei den Bustouren, die Abwechslung und Geselligkeit versprechen, in Kauf, dass eine Verkaufsveranstaltung gleich mit auf dem Programm steht. Doch Vorsicht: Oft steht bei der günstigen Tagesfahrt nicht das Vergnügen der teilnehmenden Personen, sondern das Geschäft der Anbietenden im Mittelpunkt!

Die Veranstalter von Werbefahrten locken mit einem niedrigen Teilnahmepreis, versprechen Gewinne, Geschenke, ein leckeres Mittagessen und bei der Verkaufsshow viele Schnäppchen. Das angeblich günstige Angebot reicht von Decken über Kochtöpfe bis zu Vitalpillen und Wellnessprodukten.

Die Verkaufsveranstaltung findet meist in einem abgelegenen Lokal statt, damit kein Mitreisender zu einer anderen Attraktion entwischt, sondern alle daran teilnehmen. Geschulte Verkäuferinnen und Verkäufer treten in der meist mehrstündigen Präsentation sprachlich geschickt auf und animieren die Teilnehmenden gekonnt zum Kauf von Waren. Verläuft das Geschäft nicht so lukrativ wie erhofft, beginnen sie häufig die potenziellen Kundinnen und Kunden aggressiv zu bedrängen.

### **Verhaltenstipps auf Kaffeefahrten:**

- Bleiben Sie im Zweifel besser zu Hause oder bleiben Sie auf der Verkaufstour wachsam!
- Vorsicht bei Schnäppchen
- Angebot- oder Gewinnbenachrichtigungen einer „Kaffeefahrt“:
- Nicht unter Druck setzen lassen!
- Nur wenig Bargeld mitnehmen!
- Vereinbaren Sie bei einem Kauf Lastschriftverfahren!
- Prüfen Sie den Kaufvertrag gründlich!

- Zahlen Sie auf keinen Fall eine Anzahlung!
- Zusagen und Versprechungen schriftlich bestätigen lassen!
- Vergleichen Sie mit anderen Angeboten
- Lassen Sie sich nicht am Verlassen des Veranstaltungsraumes hindern und auch nicht dazu nötigen oder bedrängen, ihn zu betreten!
- Die Veranstalter dürfen eine zuvor zugesicherte, kostenfreie Rückfahrt nicht verweigern, wenn nichts gekauft oder bestellt wurde.
- Notieren Sie für eine Anzeige unseriöser Praktiken:
  - Adresse des Veranstaltungsortes
  - Namen von Zeugen oder
  - am Besten anderer Teilnehmenden, die das Geschäftsgebaren des Veranstalters bezeugen können.
 Wirte und Busfahrer profitieren oft von der Betrugsmasche und sind keine geeigneten Zeugen!
- Generell haben Sie beim Abschluss eines Kaufvertrages ein Widerspruchsrecht von 14 Tagen ab dem Vertragsschluss bzw. Erhalt der Ware, wenn Sie darauf ausdrücklich hingewiesen wurden. Sollten Sie nicht über Ihr Widerspruchsrecht informiert werden, verlängert sich die Frist auf 1 Jahr und 14 Tage!

#### **Weitere Neuerungen seit 28.05.2022:**

#### **Werbung für eine Kaffeeahrt muss die folgenden Informationen enthalten:**

- Art der angebotenen Waren
- Veranstaltungsort
- Name und Anschrift des Veranstalters (nicht nur ein Postfach!)
- Kontaktmöglichkeiten zum Veranstalter (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- Informationen zum Widerrufsrecht

Unentgeltliche Zuwendungen, einschließlich Preisausschreiben oder Verlosungen dürfen **nicht** in der Werbung für die Kaffeeahrt angekündigt werden.

#### **Verkaufs- und Vermittlungsverbot auf Kaffeeahrten für:**

- Finanzprodukte (z.B. Versicherungen, Bausparverträge)
- Medizinprodukte (z. B. Sehhilfen, Stützstrümpfe)
- Nahrungsergänzungsmittel (z.B. Kapseln mit Fettblockern oder Kohlenhydratblockern)

Diese Verkaufsverbote gelten nicht, wenn sich die Kaffeeahrt ausschließlich an Personen richtet, die die Veranstaltung geschäftlich aufsuchen. (vgl. §56a Abs. 6, S. 2 GewO).

#### **Quellen und weiter Informationen unter:**

[www.vv-wildenstein.com](http://www.vv-wildenstein.com)

[www.verbraucherzentrale-sachsen.de/wissen/reise-mobilitaet/urlaub-buchen/kaffeeahrten-viele-falsche-versprechen-so-wehren-sie-sich-10395](http://www.verbraucherzentrale-sachsen.de/wissen/reise-mobilitaet/urlaub-buchen/kaffeeahrten-viele-falsche-versprechen-so-wehren-sie-sich-10395)

[www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Gewerberecht/Verschärfung-der-sog.-Kaffeeahrten/](http://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Gewerberecht/Verschärfung-der-sog.-Kaffeeahrten/)

[www.adac.de/reise-freizeit/ratgeber/reiserecht/kaffeeahrt/](http://www.adac.de/reise-freizeit/ratgeber/reiserecht/kaffeeahrt/)

[www.klartext-nahrungsergaenzung.de/wissen/projekt-klartext-nem/vertrieb-von-nahrungsergaenzungsmitteln-auf-kaffeeahrten-ist-verboden-56141](http://www.klartext-nahrungsergaenzung.de/wissen/projekt-klartext-nem/vertrieb-von-nahrungsergaenzungsmitteln-auf-kaffeeahrten-ist-verboden-56141)